

Dr. Hermann Elgeti
Geschäftsstelle Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Zwei Thesen zur Frage: Brauchen wir geschlossene Wohnheime?

Teilplenum 6 auf dem 12. Betreuungsgerichtstag Nord in Cloppenburg, 25.09.2015

Die gesetzte Norm: Geschlossene Wohnheime sind verboten.

Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte verkündet, dass Unterbringungen auf Basis des Vorliegens einer Behinderung unzulässig sind.¹

Die heutige Realität: Geschlossene Unterbringungen nehmen zu.

Der Fachbeirat Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) stellt fest, dass die Zahl der Menschen, die im Kontext ihrer psychischen Erkrankung und Behinderung zwangsweise untergebracht werden, stetig zunimmt.²

These 1: Zwang und Unterdrückung gehören zum gesellschaftlichen Leben.

Der Mensch hat eine gesellschaftliche Natur. Jede Gesellschaft produziert Unterdrückung, notwendige und zusätzliche. Selbstdisziplin schützt vor Fremdzwang. Psychiatrie hat einen dreifachen gesellschaftlichen Auftrag: Hilfe, Schutz, Kontrolle.

These 2: Zuständig für Unterbringungen sind Justizvollzugsanstalt und Klinik.

Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung in ihrer natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit massiv beeinträchtigt sind und dadurch sich selbst oder andere erheblich gefährden, sind intensiv behandlungsbedürftig. In der Regel sind dabei auch geeignete Hilfen zur Teilhabe und / oder Pflege einzubeziehen. Falls das ambulante Setting nicht ausreicht, muss eine stationäre Behandlung erfolgen, notfalls – nach richterlichem Beschluss – in geschlossenem Rahmen und gegen den Willen der betroffenen Person, solange dies unumgänglich ist. Grundsätzlich gibt es für solche Maßnahmen keine Zeitbegrenzung, das Wort „austherapiert“ ist ethisch und fachlich abzulehnen.

Aus dieser Perspektive bräuchten wir keine geschlossenen Wohnheime, sondern die Möglichkeit der Kliniken, bei Vorliegen aller Voraussetzungen im geschlossenen Rahmen zu behandeln – auch wenn es lange dauert. Diese Möglichkeit haben zurzeit jedoch nur die Kliniken des Maßregelvollzugs, und zwar ausschließlich für solche psychisch kranken Straftäter, die mit entsprechendem Gerichtsbeschluss dort eingewiesen wurden. In Justizvollzugsanstalten untergebrachte psychisch erkrankte Straftäter haben dagegen kaum Zugang zu psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Wenn sie dort bedarfsgerecht zur Verfügung stünde, könnte für diese Personengruppe je nach Einzelfall und aktueller Situation entschieden werden, ob die Behandlung in der JVA stattfinden kann oder eine vorübergehende Einweisung zur geschlossenen Behandlung in der Klinik erfolgen muss. In diesem Fall bräuchten wir auch keine gesonderten Kliniken bzw. Anstalten des Maßregelvollzugs.

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Veröffentlichung der Thematischen Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (UN-Dok. A/HRC/28/37 vom 12. Dezember 2014)

² Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (2015): Geschlossene Unterbringungen nach § 1906 BGB – eine Herausforderung für die Sozialpsychiatrie. Positionierung des Fachbeirates Psychiatrie im CBP (unveröffentlichter Entwurf; Stand: 07.08.2015)